



Start des Konjunkturprogramms Corona-Überbrückungshilfe

Die Bundesregierung hat mit dem Konjunkturpaket 2020 zahlreiche Hilfen für Unternehmer und Selbstständige auf den Weg gebracht. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Corona-Überbrückungshilfe, für die der Bund 25 Mrd. Euro zur Verfügung stellt. Kleine und mittelständische Unternehmen sowie Selbstständige, die im Zuge der Corona-Pandemie gezwungen waren ihren Geschäftsbetrieb stark einzuschränken oder ganz einzustellen, können nun weitere Liquiditätshilfen in Form eines nichtrückzahlbaren Betriebskostenzuschusses beantragen.

Ziel der Bundesregierung ist es, mit der Überbrückungshilfe die wirtschaftliche Existenz von betroffenen Unternehmen, Soloselbstständigen und Freiberuflern zu sichern. Hierzu werden bei Corona-bedingten Umsatzausfällen der Monate Juni bis August 2020 laufende betriebliche Fixkosten teilweise erstattet.

Wer kann die Corona-Überbrückungshilfe erhalten?

Grundsätzlich können Unternehmen, Organisationen sowie Selbstständige im Haupterwerb (nachfolgend: „Antragssteller“) jeder Branche einen Antrag auf Überbrückungshilfe stellen. Sofern jedoch ein Ausschlusskriterium (s. unten) vorliegt kann kein Antrag gestellt und somit keine Corona-Überbrückungshilfe gewährt werden.

Was sind die Voraussetzungen der Gewährung der Überbrückungshilfe?

Voraussetzung für den Erhalt der Überbrückungshilfe ist, dass die Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder in wesentlichen Teilen eingestellt werden musste. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Falls das Unternehmen oder die selbstständige Tätigkeit erst nach April 2019 gegründet bzw. aufgenommen wurde, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 als Vergleichszeitraum heranziehen.

Wie viel Überbrückungshilfe wird für welchen Zeitraum gewährt?

Die Überbrückungshilfe wird für die Fördermonate Juni, Juli und August 2020 gewährt. Die Höhe der Überbrückungshilfe ist abhängig von den betrieblichen Fixkosten und der Höhe des Umsatzeinbruches im jeweiligen Fördermonat gegenüber dem Vorjahresmonat:

Umsatzrückgang (Fördermonat gegenüber Vorjahresmonat)	Höhe der Überbrückungshilfe
Mehr als 70 %	80 % der Fixkosten
Zwischen 50 % und 70 %	50 % der Fixkosten
Zwischen 40 % und unter 50 %	40 % der Fixkosten

Welche Kosten sind durch die Überbrückungshilfe förderfähig?

Förderfähig sind betriebliche Fixkosten. Hierzu zählen insbesondere folgende Kosten:

- 1) Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehen (keine Kosten für Privaträume),
- 2) Finanzierungskosten für Kredite und Darlehen sowie Finanzierungskostenanteile von Leasingraten,
- 3) Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen,
- 4) Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
- 5) Grundsteuern,
- 6) betriebliche Lizenzgebühren,
- 7) Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben,
- 8) Kosten für den Steuerberater, die im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe anfallen,
- 9) Kosten für Auszubildende,
- 10) Personalaufwand für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, kann in Höhe von 10 % der Fixkosten geltend gemacht werden.

Wie hoch ist die Überbrückungshilfe maximal?

Die Überbrückungshilfe wird für maximal drei Fördermonate gewährt und ist in Abhängigkeit der Beschäftigtenanzahl begrenzt auf folgende Höchstbeträge pro Fördermonat:

Anzahl der Beschäftigten	Höchstbetrag pro Monat
Bis zu 5 Beschäftigte	3.000 Euro
Bis zu 10 Beschäftigte	5.000 Euro
Mehr als 10 Beschäftigte	50.000 Euro

Wo wird die Überbrückungshilfe beantragt?

Die Überbrückungshilfe kann ausschließlich durch registrierte Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer über eine einheitliche Plattform (bereitgestellt seit dem 8. Juli 2020) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie beantragt werden.

Update 14. Juli 2020

Welche Ausschlusskriterien sind zu beachten?

Sollte eines der folgenden Ausschlusskriterien vorliegen, kann kein Antrag auf die Corona-Überbrückungshilfe gestellt werden:

- 1) Der Antragssteller wird nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt.
- 2) Der Antragssteller hat keinen inländischen Sitz oder Betriebsstätte.
- 3) Der Antragssteller qualifiziert sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Das heißt, in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 waren zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllt:
 - a. mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme,
 - b. mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse,
 - c. ein Jahresumsatz in Höhe von mindestens 750 Mio. Euro oder der Antragssteller ist Teil einer Unternehmensgruppe, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Mio. Euro betrug.
- 4) Der Antragssteller hat sich zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden und die wirtschaftliche Situation hat sich vor der Corona-Pandemie nicht verbessert (Einzelfragen hierzu erfahren Sie in einem persönlichen Gespräch).
- 5) Der Antragssteller wurde erst nach dem 31. Oktober 2019 gegründet.
- 6) Der Antragssteller ist ein gemeinnütziges Unternehmen, das zugleich ein öffentliches Unternehmen ist.
- 7) Der Antragsteller übt seine Tätigkeit nur im Nebenerwerb (im Jahr 2019 wurden weniger als 51 % der Summe der Einkünfte aus der unternehmerischen Tätigkeit erzielt) und nicht im Haupterwerb aus.

Wie kann mich die Kanzlei Schomburg Rother Schumacher unterstützen?

Die Berufsträger unserer Kanzlei haben den Registrierungsprozess bereits mit Bereitstellung der Plattform am 8. Juli 2020 angestoßen. Die Registrierungsanträge befinden sich aktuell in Prüfung durch das zuständige Amt. Im Laufe der Woche ab dem 13. Juli 2020 werden die Bestätigungen der Registrierung erwartet, sodass die ersten Anträge zeitnah gestellt werden können.

Nach bestätigter Registrierung unserer Kanzlei können wir für Sie die Anträge auf Corona-Überbrückungshilfe elektronisch übermitteln.

Welche Unterlagen oder Informationen werden zum Stellen des Antrages benötigt?

Nach derzeitigem Stand ist unter anderem erforderlich, dass in den Monaten April und Mai 2020 ein Umsatzeinbruch von mindestens 60% vorlag und in den Monaten Juni, Juli, August 2020 ein Umsatzeinbruch von mindestens 40% gegenüber dem Vorjahr vorliegt.

Es ist daher wichtig, dass alle für die Buchhaltung relevanten Daten vorliegen und alle Angaben, Belege und Daten für die Monate April und Mai 2020 bereitstehen.

Es muss auch eine Umsatzschätzung für jeden einzelnen der Monate Juni, Juli, August 2020 abgegeben werden. Bitten stellen Sie getrennt nach den Monaten Juni, Juli und August 2020 auf, welche Umsätze in diesen Monaten voraussichtlich realisiert werden können.

Gefördert werden Fixkosten, für die die Verträge vor dem 01.03.2020 abgeschlossen wurden. Bitte halten Sie daher alle Belege und Buchungsunterlagen zu den Fixkosten bereit.

Wie gestaltet sich das weitere Vorgehen der Antragsstellung?

Sofern wir Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein dürfen, nehmen Sie einfach Kontakt zu uns auf. Sie erreichen uns telefonisch unter 0421 43 43 10 sowie per Email unter info@berater-bremen.de.

Bei bereits bestehenden Mandatsverhältnissen sprechen Sie gerne den Ihnen bekannten Ansprechpartner aus unserem Team an.

Anschließend teilen wir Ihnen mit, welche Informationen und Unterlagen in Ihrem Fall zur Stellung des Antrages benötigt werden. Im Rahmen eines persönlichen Gespräches werden wir Sie über bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen informieren und Ihre individuellen Fragestellungen klären.

Vor abschließender Übermittlung des Antrages erhalten Sie diesen zur Durchsicht und Prüfung. Nach Ihrer Freigabe wird der Antrag von uns elektronisch an die zuständige Stelle übermittelt.

Sollten noch Fragen bestehen, stehen wir Ihnen unter den genannten Kontaktdaten selbstverständlich gern zur Verfügung.

Ihr Berater-Bremen Team